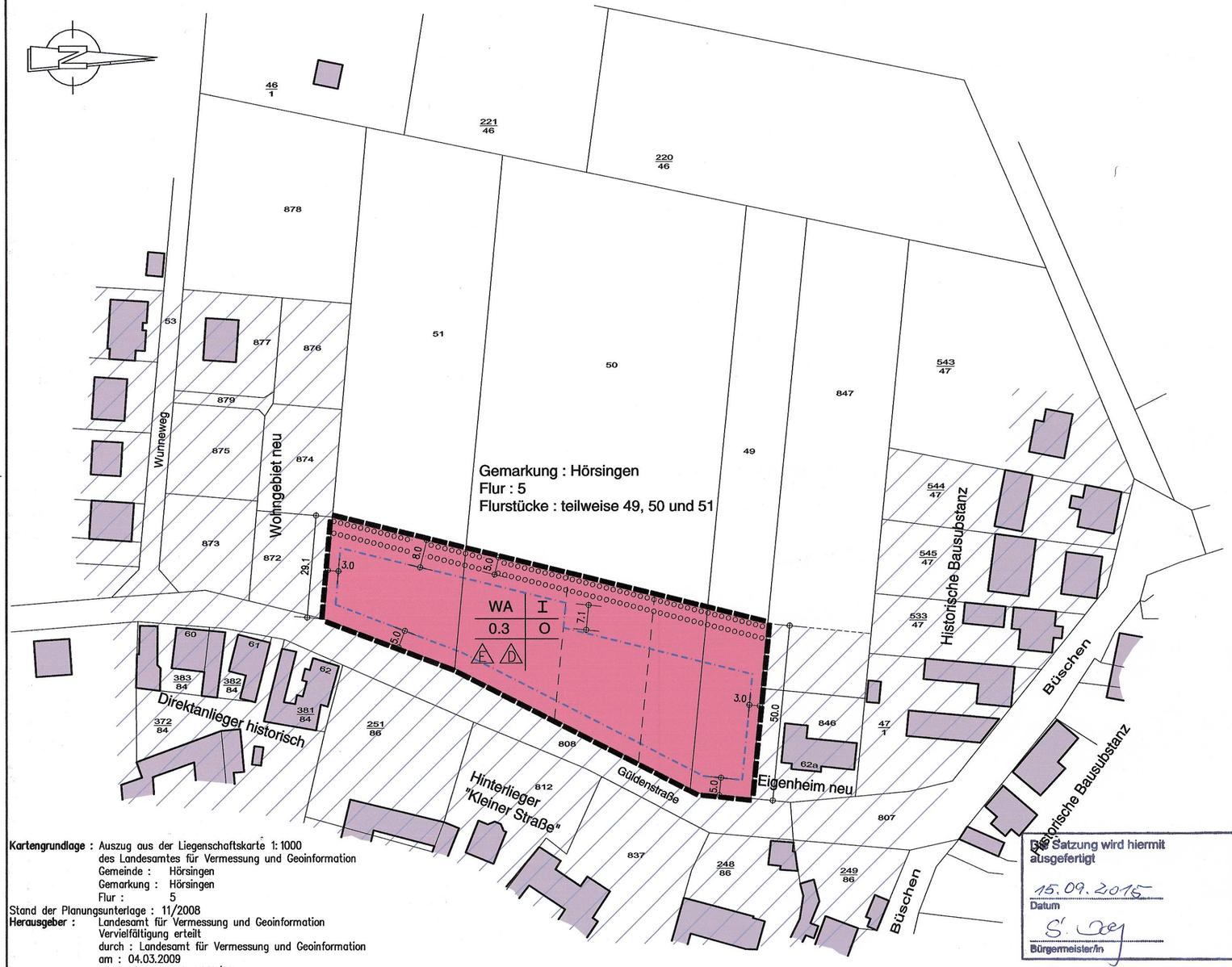

Kartengrundlage : Auszug aus der Liegenschaftskarte 1:1000
des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation
Gemeinde : Hörsingen
Gemarkung : Hörsingen
Flur : 5

Stand der Planungsunterlage : 11/2008

Herausgeber : Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Vervielfältigung erteilt
durch : Landesamt für Vermessung und Geoinformation
am : 04.03.2009
Aktenzeichen : A9-4011/09

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt

15.09.2015
Datum

Bürgermeister/in

PLANZEICHENERKLÄRUNG
(entsprechend PlanzV 1990)

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

WA — Allgemeines Wohngebiet

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

0.3 — Grundflächenzahl GRZ

I — Zahl der Vollgeschosse

3. Bauweisen, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

O — offene Bauweise

E D — Einzel- und Doppelhäuser zulässig

4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

5. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung (§ 9 Abs.7 BauGB)

Landschaftsplanerische Festsetzungen

LF 1
Pro 100 m² angefangene Baugrundstücksfläche sind Pflanzflächen von mind. 10 m² Größe anzulegen. Die Pflanzflächen sind je Baugrundstück zusammenhängend an der jeweils straßenabgewandten Grenze des Baugrundstücks in mind. 2 m Tiefe anzulegen. Es sind heimische, standortgerechte Bäume und Sträucher der Artenliste (siehe Anhang II) zu verwenden. Die Pflanzungen sind in der Pflanzdichte von mind. 6 Sträuchern je 10 m² Pflanzfläche anzulegen. Die Sträucher besitzen die Pflanzqualität Qualität 3 TR, H 60 – 100, mit Topfballen oder im Container.

LF 2
Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine gestufte, dichte Gehölzfläche (zulässige Arten siehe Anhang II des Landschaftspflegerischen Planungsbeitrags) zu entwickeln. Die Gehölzpflanzung ist in folgender Gehölzverteilung und Pflanzqualität vorzunehmen :
- 1 Baum je 150 m² Pflanzdichte, Hochstamm 2xv. mit Ballen, StU 10 – 12 cm
- 4 Heister je 10 m² Pflanzfläche, 2xv, Co. 125 – 150 cm hoch
- 6 Sträucher je 10 m² Pflanzfläche, v.Str., Co. 60 – 100 cm hoch

Bauplanerische Festsetzungen

TF 1 – Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

Als Art der baulichen Nutzung wird ein WA "Allgemeines Wohngebiet" nach § 4 BauNVO ausgewiesen. Es werden die Nutzungen gemäß § 4 Abs.1 und Abs.2 Nr.1 und 2 BauNVO festgesetzt. Nutzungen nach Abs.2 Nr.3 und ausnahmsweise zulässige Nutzungen nach § 4 Abs.3 BauNVO i.V.m. den § 1 Abs.5, 6 und 9 BauNVO werden ausgeschlossen.

TF 2 – Überbaubare Grundstücksfläche

Nach § 23 Abs.5 BauNVO, werden auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zugelassen. Diese Anlagen dürfen jedoch nicht die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0.3 überschreiten.

Festsetzungen

Innenbereich / Prägung

Ergänzungsbereich der gemäß § 34 Abs.4 Nr.3 BauGB in dem im Zusammenhang bebauten Ortslage einbezogen wird

Gemeinde Hörsingen
Ergänzungssatzung Güldenstraße
gem. § 34 Abs.4 Nr.3 BauGB

Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung erteilt durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt am: 04.03.09 Aktenzeichen: A9-4012/09

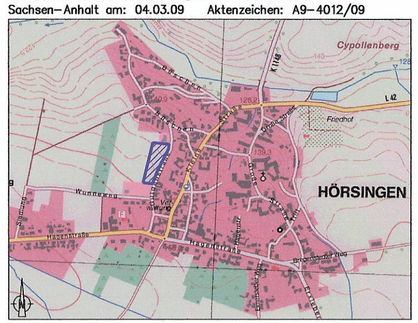

Entwurf und Planung

Bauplanungs- und Ingenieurbüro
Ritter – Schaub – Wilke GmbH
BERATUNG | PLANUNG | BAULEITUNG | PROJEKTSTEUERUNG
B+i

Gerikestraße 4
39340 Haldensleben

Tel.: 03904 63090
Fax.: 03904 630911
e-mail: info@b-i-buero.de

Maßstab : 1:1000 Datum : 04.09 Bl.-Nr. :